



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR

9674 /AB

13. Jan. 2012

zu 9788 /J

MAG.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1173-II/10/2011

Wien, am 2. Jänner 2012

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Westenthaler, Grosz, Hagen, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. November 2011 unter der Zahl 9788/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hausbesetzungen in Wien und die dadurch entstandenen Kosten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5 bis 7 :

Bei der Räumung am 8. November 2011 waren seitens des Landespolizeikommandos (LPK) Wien 234 Exekutivbedienstete insgesamt 1517 Stunden im Einsatz. Die Kosten in Bezug auf die Einsatzstunden belaufen sich gemäß den Richtwerten des Bundesministeriums für Finanzen für Durchschnittspersonalausgaben/-kosten auf € 47.227,--.

Bei der nach der Räumung erfolgten Demonstration waren seitens des LPK Wien 144 Exekutivbedienstete insgesamt 892,8 Stunden im Einsatz. Die Kosten in Bezug auf die Einsatzstunden belaufen sich gemäß den Richtwerten des Bundesministeriums für Finanzen für Durchschnittspersonalausgaben/-kosten auf € 28.017,19.

Im Rahmen beider Anlässe waren 6 Exekutivbedienstete des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien insgesamt 250 Stunden im Einsatz. Die Kosten in

Bezug auf die Einsatzstunden belaufen sich gemäß den Richtwerten des Bundesministeriums für Finanzen für Durchschnittspersonalausgaben/-kosten auf € 9.187,49.

Daraus ergeben sich Gesamtkosten in Bezug auf die Einsatzstunden in der Höhe von € 84.431,68.

Zu den Fragen 4 und 8:

Nein.

Zu Frage 9:

Es wurden zwei Personen wegen § 125 Strafgesetzbuch (StGB) – Sachbeschädigung – angezeigt. Weitere 26 Anzeigen nach dem StGB wegen schwerer und leichter Sachbeschädigungen (Beschädigungen an Kraftfahrzeugen sowie Beschmierungen von Häuserfronten) und 1 Anzeige wegen des Verdachtes gemäß § 206 StGB – schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen – innerhalb des besetzten Objektes, befinden sich noch im Ermittlungsstadium. 4 Personen wurden jeweils nach § 81 – Störung der öffentlichen Ordnung – und § 82 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) – aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber Militärwachen – und nach § 1 Abs. 1 Z 1 des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes (WLSG) – Anstandsverletzung – zur Anzeige gebracht.

Zu Frage 10:

Aufgrund der laufenden Ermittlungsverfahren muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zu Frage 11:

Es wurden alle durch Exekutivbedienstete wahrgenommenen Straf- und Verwaltungsstraftdelikte dem Offizialprinzip folgend zur Anzeige gebracht. Ob andere von Hauseigentümern gemachte Wahrnehmungen nicht zur Anzeige gebracht worden sind, ist nicht bekannt.

Zu Frage 12:

Im Rahmen der Hausbesetzung erfolgten keine Festnahmen. Im Zuge der Demonstrationen kam es zu 4 Festnahmen gemäß § 35 Z 3 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) nach den Verstößen gemäß §§ 81 und 82 SPG sowie § 1 Abs. 1 Z 1 WLSG.

Zu den Fragen 13 und 22:

Nein. Identitätsfeststellungen bei den in diesem Zusammenhang erfolgten Amtshandlungen beziehen sich nicht auf politische Gruppierungen.

Frage 14:

Da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Höhe des Sachschadens nicht beziffert werden.

Zu den Fragen 15 bis 17:

Seitens des LPK Wien waren 76 Exekutivbedienstete insgesamt 482 Stunden im Einsatz. Die Kosten in Bezug auf die Einsatzstunden belaufen sich gemäß den Richtwerten des Bundesministeriums für Finanzen für Durchschnittspersonalausgaben/-kosten auf € 15.342,97.

Zu Frage 18:

Nein.

Zu Frage 19:

Das Objekt ist seit 16. November 2011 nicht mehr besetzt.

Zu den Fragen 20 und 21:

Nein.

Zu Frage 23:

Bisher ist kein Sachschaden bekannt geworden.

Zu den Fragen 24 und 25:

Es ist Aufgabe der Sicherheitsbehörden, Besetzungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung aufzulösen, oder solche, die einen schweren Eingriff in die Rechte des Besitzers darstellen zu beenden, wenn der Besitzer nicht in der Lage ist, die Besetzung selbst zu beenden. Die gesetzliche Handhabe dazu bietet § 37 SPG. Der Zeitraum innerhalb derer eine Hausbesetzung aufgelöst wird, richtet sich nach den jeweils vorliegenden Umständen. Im Rahmen der jeweiligen taktischen Beurteilung besteht das Bemühen, im Sinne der Deeskalation und entsprechenden Kommunikation mit den Hausbesetzern die Besetzung zügig zu beenden.

